

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern

Urteil gegen zwei Jugendliche, die im Herbst 1965 mit Flugblättern zu einer Protestdemonstration in Leipzig gegen das zuvor erlassene "Beatverbot" aufgerufen hatten. Der Bezirk Leipzig hatte 44 von 49 Beatgruppen die Spielerlaubnis aberkannt.

In den 60er Jahren trat der Beat seinen Siegeszug um die Welt an. Mit der Musik von Bands wie den Beatles oder den Rolling Stones entwickelten junge Leute neue Vorlieben und distanzierten sich von der Generation ihrer Eltern. Ein neues Lebensgefühl entstand vor allem im Westen, aber verzögert und modifiziert auch hinter dem Eisernen Vorhang. Unter dem Einfluss der Entstalinisierung in der Sowjetunion unter Nikita Chruschtschow lockerte auch die SED in der DDR ab 1962 vorübergehend ihre Jugend- und Kulturpolitik. In der Folge formierten sich auch hier Beat-Bands, die sich an den neuen westlichen Musikrichtungen orientierten.

Nach dem Sturz Chruschtschows im Oktober 1964 und mit dem "Kahlschlagplenum" der SED vom Dezember 1965 endete jedoch diese kurze Phase der Liberalisierung. Die Staatsführung beäugte die mit der westlichen Musik verbundene Jugendkultur zunehmend argwöhnisch, weil hier junge Menschen abseits der staatlich kontrollierten Massenorganisationen weitgehend selbstbestimmt zusammenfanden. Der westliche Einfluss auf die DDR-Jugend erschien auch der Stasi gefährlich. Sie vermutete hier den planvollen Versuch westlicher "Feindzentralen", junge DDR-Bürger für sich zu gewinnen und damit den Nährboden für politische Opposition zu legen.

Am 11. Oktober 1965 fasste das Zentralkomitee der SED einen Beschluss, nach dem Beatgruppen die in der DDR für öffentliche Auftritte benötigte Spielerlaubnis entzogen werden sollte. Der Bezirk Leipzig ging hier besonders radikal vor und ließ die Lizenz von 44 der insgesamt 49 registrierten Amateurbeatgruppen aberkennen und erteilte ein Verbot für fünf von ihnen. Darunter befanden sich die in der Region besonders populären Bands "The Butlers", "The Guitar Men" und "The Shatters".

Nachdem zwei Jugendliche mit Flugblättern zu einem Protest gegen das Verbot von Beatgruppen aufgerufen hatten, versammelten sich am 31. Oktober 1965 ca. 1.000 bis 2.000 Jugendliche auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz in Leipzig. Die Volkspolizei löste die Demonstration gewaltsam auf und verhaftete hunderte Jugendliche. Ein Großteil der jungen Leute musste anschließend für mehrere Wochen Zwangsarbeit leisten.

Am 5. November 1965 fand die Mutter eines der Jugendlichen die Stempel und Texte für die neuen Flugblätter in der Wohnung. Sie, selbst Lehrerin, übergab den Stempelkasten dem Direktor der Schule ihres Sohnes. Somit war die Urheberschaft der Flugblätter geklärt. Die Stasi wurde umgehend informiert und leitete ein Ermittlungsverfahren gegen die Schüler ein. Der Staatsanwalt erhob Anklage und die Jugendstrafkammer des Kreisgerichts Leipzig-Land verurteilte die beiden Schüler zu eineinhalb Jahren Freiheitsentzug auf Bewährung. Sie mussten die Schule verlassen und konnten kein Abitur ablegen.

Das Verfahren wurde auch gegen einen dritten Jugendlichen, einen Verwandten von einem der beiden Jungen, geführt. Dieser hatte zwar Kenntnis von den Flugblättern, war aber nicht an ihrer Verteilung beteiligt. Er erhielt 10 Monate Freiheitsentzug auf Bewährung.

Signatur: BArch, MfS, BV Leipzig, AU, Nr. 252/66, Bd. 5, BL 248-257

Metadaten

Datum: 18.11.1965

Rechte: BStU

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern

OS 23/65 jug - I A 55/65 -

Rechtskräftig seit 18. Februar 1965
Vorlesung, Sch

Urteil
Im Namen des Volkes!
In der Strafsache

BStU
000248

gegen 1. den Schüler [REDACTED],
geb. am [REDACTED] in [REDACTED],
wohnh. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
2. den Schüler [REDACTED],
geb. am [REDACTED] in [REDACTED],
wohnh. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
3. den Schüler [REDACTED],
geb. am [REDACTED] in [REDACTED],
wohnh. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Nötigung

Beistand: Herr [REDACTED]

hat die Jugendstrafkammer des Kreisgerichts Leipzig-Land in den Sitzungen vom 2., 9. und 10.12.1965, an denen teilgenommen haben:

Direktor Schubert
als Vorsitzender,
[REDACTED], Werkzeugschleifer
[REDACTED], Technologe
als Schöffen,
Staatsanwalt Scheiding
als Vertr.d.Bezirks-Staatsanwaltes Leipzig,
JAng. [REDACTED] und [REDACTED]
als Protokollführerin

für Recht erkannt:

1. Der Jugendliche [REDACTED] ist einer gemeinschaftlich begangenen Verfehlung gem. § 114 Abs. 1 StGB in Verb. mit § 1, 4 JGG, § 47 StGB schuldig.
2. Die Jugendlichen [REDACTED] und [REDACTED] sind einer gemeinschaftlich begangenen Verfehlung gem. § 114 Abs. 1, teilweise in Tatsch. mit einer Verfehlung gem. § 110 StGB in Verb. mit § 1, 4 JGG, § 47 StGB schuldig.
3. Die Jugendlichen [REDACTED] und [REDACTED] werden zu je einem Freiheitsentzug von 1 1/2 Jahren bedingt,
der Jugendliche [REDACTED] wird zu einem Freiheitsentzug in Höhe von 10 Monaten bedingt
verurteilt.

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern

182

-2-

Für alle Jugendlichen wird die Bewährungszeit auf zwei Jahre festgesetzt. 000249

4. Den Jugendlichen wird die Weisung erteilt, ihre Mitarbeit und Leistungen im Fach Staatsbürgerkunde zu verbessern sowie sich mit entsprechender belletristischer Literatur zu beschäftigen, wobei der Buchtitel von der Schule festzulegen ist. Der zu verarbeitende Stoff ist in einer von der Schule bestimmten Form zu besprechen.

5. Von einer Kostenerstattung wird abgesehen.

G r ü n d e :

In der Hauptverhandlung wurde durch die Vernehmung der Angeklagten, durch das Anhören der Erziehungspflichtigen und die Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Enke folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Jugendliche [REDACTED] wurde durch [REDACTED] erzogen, in deren Haushalt er sich auch jetzt noch befindet. Sein [REDACTED] ist von Beruf [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Er besuchte bis vor kurzem die erweiterte polytechnische Oberschule in [REDACTED] mit dem Ziel, des Amtsurabschlusses und der Ablegung des Facharbeiterbriefes als [REDACTED]. Er gehörte früher dem Jungpionierverband an. Er ist nicht Mitglied der FDJ. Infolge der beruflichen Ausbildung in einem Betrieb gehört er dem FDGB an. Gesellschaftliche Arbeit leistet er keine. Er interessiert sich für das politische Geschehen. Dabei versucht er vom Standpunkt eines neutralen Beobachters, politische Dinge zu überblicken und zu werten. In Wirklichkeit jedoch ist er abhängig geworden von der westlichen Ideologie. Zu Hause hat er das Programm westlicher Rundfunkstationen und Fernsehsender empfangen. Seine [REDACTED] hatten im Prinzip dagegen nichts einzuwenden. Sie standen auch auf dem Standpunkt, dass dies nicht verboten sei. So kam es, dass [REDACTED] in der Schule während des Unterrichtes mit Argumenten kam, die er vom Westfernsehen bzw. Westradio haben musste.

[REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] wuchs zusammen mit [REDACTED] auf. Er ist aber dessen Onkel. Beide wurden wie Brüder erzogen. [REDACTED] übt auf [REDACTED] einen bestimmten Einfluss aus.

[REDACTED]

-3-

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern

-3-

BSU
000250

183

[REDACTED] Auch bei ihm zeigte sich die Erscheinung, dass er mit Argumenten im Unterricht aufwartete, die er vom westdeutschen Fernsehen oder von westdeutschen Radiostationen haben musste. Das führte bei ihm soweit, daß er während des Unterrichtes dem Lehrer erklärte, dass er ihm das nicht glaube und dass er es besser wüsste. Das betraf zum Beispiel die Frage, ob die westdeutschen Arbeiter ausgebeutet würden und ob in Westdeutschland ein Krieg vorbereitet würde. Wenn [REDACTED] im Unterricht Fragen stellte, dann in einer Art, dass man von vornherein erkennen konnte, dass er nicht Wert auf Klärung legte, sondern dass er seine Meinung nicht zu ändern beabsichtigte und durchzusetzen versuchte.

[REDACTED] besucht die polytechnische Oberschule in [REDACTED]. Er geht jetzt in die 10. Klasse. Er wird Mitte nächsten Jahres entlassen.

Er gehört nicht der FDJ an. Bei ihm liegt auch sonst keine gesellschaftliche Mitarbeit vor.

Der Jugendliche [REDACTED] wird von einer Mutter, [REDACTED], erzogen.

[REDACTED] Er besuchte bis vor kurzem - und zwar zusammen mit dem Mitangeklagten [REDACTED] - die erweiterte polytechnische Oberschule in [REDACTED] (10. Klasse). Sein Berufsziel war neben dem Abiturabschluss der Facharbeiterbrief als [REDACTED]. Bei [REDACTED] handelt es sich um einen überdurchschnittlich begabten Schüler, der im allgemeinen gute Leistungen hat.

[REDACTED] Auch [REDACTED] hat westdeutsche Radiosendungen gehört, zum Teil bei seinem Freund [REDACTED], wobei er mitunter dort auch Sendungen des westdeutschen Fernsehens mit wahrgenommen hat. Seine Mutter hat ihm den Empfang westdeutscher Sendungen grundsätzlich verboten.

[REDACTED] gehört der FDJ an. Die Mitarbeit bewegt sich im Rahmen der Tätigkeit der FDJ-Schulgruppe. Das FDJ-Leben an dieser Schule war nicht besonders aktiv.

Alle Jugendlichen sind bisher noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Während ihrer Freizeit beschäftigten sie sich u.a. mit Musik. Dabei gewannen sie Interesse für die sog. Beatmusik. Während besonders [REDACTED] mit dieser Musik sympathisierte, hatten [REDACTED] und [REDACTED] auch Interesse für die Oper und für das Konzert, ferner für das Theater. Diese beiden lasen auch gern belletristische Literatur, u.a. fortschrittliche Gegenwartsromane.

[REDACTED] hat sich in der letzten Zeit immer mehr dem [REDACTED]

-4-

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern

-4-

BStU
000251

184

in seiner Freizeit gewidmet. Er nimmt regelmässig am Training seiner Sportgemeinschaft teil.

Die Verbindung der Erziehungspflichtigen der Jugendlichen [REDACTED] und [REDACTED] zur Schule war bisher schlecht. Weder Herr noch Frau [REDACTED] sind auch nur annähernd ihren Pflichten in dieser Hinsicht gerecht geworden. Von ihnen wurde kaum ein Elternabend besucht. Dagegen war der Kontakt zwischen der Mutter des Jugendlichen [REDACTED] und der Schule gut.

Am 20. 10. 1965 erschien in der "Leipziger Volkszeitung" eine Stellungnahme der Jugendkommission des Bezirkstages Leipzig zu einigen aktuellen Fragen der Jugenderziehung. Dabei wurde auf Erscheinungen amerikanischer Unkultur, vor allem auf dem Gebiete der Beatmusik, hingewiesen. Es wurde davon gesprochen, die Beatgruppen zu prüfen und erklärt, dass alle Beatgruppen mit englischen Namen zu verbieten sind. Es wurde herau gestellt, dass nur solche Beatgruppen als Laienmusiker auftreten dürfen, deren Mitglieder einer geregelten Arbeit nachgehen, eine gute Einstellung zu unserem Staate haben, die Noten beherrschen und die Gesetze unseres Staates achten. Dabei sind einige Erscheinungen der Unkultur und Gesetzesverletzungen, begangen durch bestimmte Beatgruppen, aufgezählt worden. Davon, dass die Beatmusik verboten werden sollte, war jedoch keine Rede.

Der Jugendliche [REDACTED] glaubte, an ein Verbot der Beatmusik und aller Beatgruppen. Anstatt sich bei den zuständigen Stellen zu orientieren, verborhte er sich in diesen Gedanken. Unterstützt wurde er dabei von einigen anderen Jugendlichen, die ebenfalls an ein solches Verbot glaubten. Offensichtlich unter dem Gesichtspunkt, dass hier ein scheinbarer Angriff auf die Freiheit der Persönlichkeit vorläge, sann der Jugendliche [REDACTED] nach Möglichkeiten, hiergegen etwas zu tun. Während bereits die Annahme eines solchen Verbotes durch den Jugendlichen seine mangelhafte Verbindung zu unserem Staate zeigt, wird dies noch deutlicher anhand des Mittels, auf das der Jugendliche [REDACTED] kam, um gegen das angenommene Verbot vorzugehen. Er kam auf den Gedanken, eine Protestaktion zu organisieren. Dabei wollte er durch von ihm hergestellte Flugzettel eine solche Aktion vorbereiten. Seine Idee teilte er am 22. 10. 1965 seinem Freund, dem Angeklagten [REDACTED], mit. Bei ihm bedurfte es keiner besonderen Aufforderung, im Sinne des von [REDACTED] dargelegten Vorschlags mitzuwirken. [REDACTED] war sofort mit [REDACTED] Vorschlag einverstanden, gemeinsame Flugblätter herzustellen, in denen zu einer Protestaktion aufgerufen werden sollte und diese zu vermeiten. Auch der Jugendliche [REDACTED] war der Meinung, dass es sich um ein Verbot der Beatmusik und Beatgruppen handelt. Hinsichtlich seiner Verbundenheit zu unserem Staate gelten insoweit die gleichen Ausführungen wie über [REDACTED].

Am 23. 10. 65 kaufte [REDACTED] einen Kinderdruckkasten und Papier. Am gleichen Tage nachmittags begann [REDACTED] mit den entsprechenden Vorarbeiten für das Herstellen der Flugblätter. Der Jugendliche [REDACTED] - es war in der Wohnung der beiden - kam hinzu. Er wurde durch [REDACTED] in dessen Plan eingeweiht. Nach anfänglichen Bedenken erklärte er sich zur Herstellung der Flugblätter bereit. Jedoch wurde er von [REDACTED] weder aufgefordert, an der Verteilung der Flugblätter teilzunehmen, noch erklärte er dazu von sich aus sein Einverständnis.

-5-

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern

-5-

BStU
000252

185

Als [REDACTED] später hinzu kam, waren [REDACTED] und [REDACTED] bereits bei den Vorarbeiten. Bereits vordem hatten [REDACTED] und [REDACTED] sich den Text für diese Flugblätter gemeinsam überlegt und kamen zu dem Entschluss, folgenden Text zu verwenden: "Beatfreunde! Wir finden uns am Sonntag, den 31. 10. 65 10 Uhr -Leuschnerplatz zum Protestmarsch ein." [REDACTED] und [REDACTED] sowie [REDACTED] stellten dann gemeinsam 175 Flugblätter in einer Grösse von etwa DIN-A6-Format her. Sie kamen überein, am Montag, dem 25. 10. 1965, gemeinsam nach [REDACTED] bei Leipzig zu fahren, wo [REDACTED] etwas zu besorgen hatte, und von dort aus beginnend, bis in die Stadt Leipzig die Flugzettel zu verbreiten. Sowohl an dieser Übereinkunft als auch an der Verbreitung war der Angeklagte [REDACTED] nicht beteiligt. In [REDACTED] legte [REDACTED] ein Flugblatt in eine Gaststätte, während [REDACTED] ein Flugblatt in der Nähe dieser Gaststätte ablegte. Jeder hatte etwa die Hälfte der Flugblätter, deren Gesamtzahl sich auf 174 Stück belief. Zum Teil klebten sie diese Zettel an Telegrafenmaste, Litfass-Säulen und Schaukästen. Zum Teil legten sie die Flugblätter ab. Die Strecke, auf der sie diese Zettel auf diese Weise verbreiteten, reicht von [REDACTED] über das Zentrum der Stadt Leipzig bis zum sog. Kreuz, dem Südteil der Stadt. Vor dem im Zentrum Leipzigs gelegenen Kino "Capitol" hat der Jugendliche [REDACTED] einem anderen, ihm unbekannten Jungendlichen die letzten ca. 20 Zettel übergeben, der sie weiter verbreiten sollte. Dieser unbekannte Jugendliche war mit einer sog. Glockenhose bekleidet. Aufgrund der Art der Bekleidung schloss [REDACTED] darauf, dass er von ihm nicht verraten würde. Er vermutete die gleiche Gesinnung. Mit dieser Flugblattaktion wollten sämtliche Jugendliche erreichen, dass die staatlichen Organe die eingekleideten bzw. beabsichtigten Maßnahmen gegen bestimmte Beatgruppen fallen lassen. Sie wählten, dass eine grössere Zahl von insbesondere jugendlichen Bürgern, auf dem Leuschnerplatz zusammenkamen. Diese Zusammenkunft sollte den staatlichen Organen den Protest gegen die Maßnahmen zeigen, denen Beatgruppen unterzogen werden sollten. Nähere Überlegungen über die Durchführung dieser Aktion auf dem Leuschnerplatz haben [REDACTED] die Jugendlichen nicht gehabt. Insbesondere gab es keine bestimmten organisatorischen Vorbereitungen für die eigentliche Durchführung des "Protestmarsches". Bereits einen Tag nach dem Erscheinen des angeführten Zeitungsartikels diskutierten im Betrieb des Jugendlichen [REDACTED] die Jugendlichen mit ihrem Lehrausbilder. Dabei gab es einen grossen Teil Jugendliche, die mit den Aufführungen in der Zeitungshicht einverstanden waren, sie insbesondere für überspitzt hielten. Sie glaubten nicht daran, dass es zu solchen oder ähnlichen Überspitzungen wie damals in der berliner "Waldbühne" kommen würde. Sie waren nicht damit einverstanden, dass die Mitglieder von Beatgruppen als des Notenlesens unkundig hingestellt wurden, dass sie nur das Ziel der 6. Klasse beendet hätten usw. Am 28. 10. 1965 nahmen [REDACTED] und [REDACTED] in der Schule an einem Forum teil. Hier wurde über die politische, aber auch strafrechtliche Auswirkung und Bedeutung der von den Angeklagten durchgeföhrten Flugblattaktion gesprochen. Weiterhin wurde die Teilnahme an der Aktion vom 31. 10. 1965 den Schülern verboten und ihnen für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit disziplinarischen Maßnahmen, u.a. Verweisung von der Schule, gedroht.

-6-

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern

186

BSTU
000253

-6-

Dieses Forum hatte auf diese beiden Jugendlichen eine verschiedenartige Wirkung.

Der Angeklagte [REDACTED] hatte noch am 27. 10. 1965, und zwar allein, weitere 200 Flugblätter gleichen Inhalts in der Absicht ihrer Verbreitung hergestellt, um noch einen grösseren Personenkreis aufzubringen. Nachdem ihm durch dieses Forum die Folgen seines Handelns in allen Konsequenzen klar geworden sind, vernichtet er noch am 28. 10. 65, also gleich nach der Schülerzusammenkunft, die 200 Flugblätter und die dazu genutzten Hilfsmittel, wie zum Beispiel den Druckkasten. Er erklärte auch dem Angeklagten [REDACTED], dass er sich an dieser Angelegenheit nicht weiter beteiligen werde.

Am 31. 10. 1965 kam es dann tatsächlich zu einem Auflauf von über eintausend meist jugendlichen Personen. Durch das entschlossene Vorgehen der bewaffneten Kräfte konnte diese Aktion verhindert werden. Dabei wurden mehrere Verhaftungen vorgenommen, wobei sich die betreffenden Inhaftierten wegen Auflaufen, zum Teil wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, verantworten mussten.

Der Jugendliche [REDACTED] ist dieser Aktion ferngeblieben, weil er keine Unannehmlichkeiten mit der Schule haben wollte.

Der Jugendliche [REDACTED] wurde von einem Lehrer zurückgehalten, als er von [REDACTED] in die Stadt fahren wollte, um an der Kasse des Fußballstadions für ein Fußballspiel Karten zu kaufen. Dabei bestand der berechtigte Verdacht, dass er sich in irgendeiner Weise an dieser Aktion beteiligen werde.

Der Jugendliche [REDACTED] ist mit [REDACTED] in die Stadt gefahren. Dort suchten beide eine unmittelbar in der Nähe des Leuschnerplatzes gelegene Gaststätte auf. Von dort aus beobachtete der Jugendliche [REDACTED] die Vorgänge auf dem Leuschnerplatz bzw. in dessen Nähe.

Nachdem der Jugendliche [REDACTED] von Inhaftierungen anlässlich der Aktion vom 31. 10. 65 Kenntnis hatte, kaufte er sich noch am 1. 11. 65 in [REDACTED] einen Kinderdruckkasten. Er wandte sich an [REDACTED] mit der Aufforderung, mit einer erneuten Flugblattaktion die Freilassung der inhaftierten Bürger zu fordern. Dazu fühlte er sich nach seinen Ausführungen in der Hauptverhandlung verpflichtet, weil sie die Ursache für die Aktion und damit für die vorgenommenen Verhaftungen gesetzt haben. [REDACTED] lehnte jedoch eine Teilnahme an dieser neuen Aktion ab. Zwischenzeitlich stellte der Jugendliche [REDACTED] jedoch vier Flugzettel (etwa DIN A 6) mit folgender aufgedruckter Aufschrift her: "Beatdemonstranten! Es war ein Erfolg! Aber viele 100 sind eingekerkert - deshalb 7. 11. 15.00 Uhr Leuschnerplatz." Weitere Flugzettel stellte er nicht her. Er hatte auch nicht mehr die Absicht, dazu bzw. zur Verteilung der bereits hergestellten Zettel. Das lag vor allem daran, weil [REDACTED] dabei nicht mitmachte und er allein eine solche Aktion nicht durchführen wollte.

Bei der Herstellung dieser Flugzettel hatte der Jugendliche [REDACTED] das Ziel, die Staatsorgane zur Freilassung der Inhaftierten zu veranlassen. Nähere Überlegungen über die Durchführung einer solchen Aktion hatte er jedoch nicht angestellt.

Als die Mutter des Jugendlichen [REDACTED] die vier zuletzt hergestellten Flugzettel fand, meldete sie diesen Vorfall am nächsten Tage dem Klassenleiter ihres Sohnes. Bei der Befragung der Jugendlichen ergab sich der vorgenannte Sachverhalt. Daraufhin wurden die drei Jugendlichen am 6.11.65 in Untersuchungshaft genommen. Ihre Entlassung erfolgte am 18. 11. 65.

Aufgrund ihres Verhaltens wurden die Jugendlichen [REDACTED] und [REDACTED] von der erweiterten Oberschule verwiesen. Sie besuchen jetzt die polytechnische Oberschule mit dem Ziel des Abschlusses der 10. Klasse, und zwar [REDACTED] in [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED].

-7-

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern

-7-

BStU
000254

187

Die Jugendlichen haben durch ihr Verhalten folgende Strafgesetze verletzt:

Indem die Jugendlichen [REDACTED] und [REDACTED] 174 Flugblätter herstellten, in denen zu einer Aktion gegen die Staatsorgane aufgerufen wurde, haben sie, zugleich mit der Verbreitung derselben, zum Ungehorsam gegen Anordnungen aufgerufen, die die Staatsorgane innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen haben. Hierbei handelt es sich darum, die Tätigkeit der Beatgruppen zu überprüfen. Zugleich haben sie damit auch den Tatbestand des § 114 Abs. 1 StGB verletzt. Hiernach wird bestraft, wer es unternimmt, durch Drohung einer Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen. Die Flugblattaktion und die durch sie gewollte und im übrigen auch erfolgte Zusammenballung von Bürgern sollte die staatlichen Organe dazu veranlassen, die beabsichtigte Überprüfung der Beatgruppen zu unterlassen. Da es sich hierbei um eine rechtswidrige Aktion handelt, liegt der Tatbestand der Nötigung durch Drohung vor.

▲ Nur durch das energische Eingreifen bewaffneter Kräfte konnten grössere Zwischenfälle verhindert werden. Solche Zwischenfälle jedoch sind für westliche Publikationsmittel geeignete Mittel für deren Propaganda gegen unsere Republik.

Indem der Angeklagte weitere 4 Flugblätter für eine erneute Aktion herstellte, hat er auch insoweit den Tatbestand des § 114 Abs. 1 StGB erfüllt.

Der Jugendliche [REDACTED] verletzte durch seine Beteiligung an der Herstellung von 174 Flugzetteln ebenfalls den Tatbestand des § 114 Abs. 1 StGB.

In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft sieht die Kammer keine Gesetzesverletzung in der Herstellung von 200 Flugblättern, die Stunden darauf vom gleichen Täter wieder vernichtet worden sind. Insoweit kann also keine Bestrafung des Jugendlichen [REDACTED] erfolgen.

Die Angeklagten sind Jugendliche im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) - § 1-. Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt gemäss § 4 JGG nur dann vor, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug waren, die gesellschaftliche Gefährlichkeit ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Bei allen Jugendlichen hat das Gericht eine normale körperliche und geistige Entwicklung festgestellt. Dabei hat sich das Gericht nicht nur auf den Akteninhalt, auf den persönlichen Eindruck, den die Jugendlichen in der Hauptverhandlung hinterliessen und auf die Tat- sache gestützt, dass sie die für ihr Alter gesteckten schulischen Ziele in einer Oberschule, zum Teil mit beabsichtigtem Abiturabschluss, erfüllten, sondern auch aus den Ausführungen der Erziehungspflichtigen und der Lehrer der Jugendlichen ergaben sich diese Feststellungen des Gerichts. Wenn der Jugendliche [REDACTED] im Gegensatz zu den beiden anderen grössere Leistungsschwierigkeiten zeigt, dann ist das, wie von seinen Eltern und Lehrern dargelegt wurde, keineswegs auf eine Minderung der Intelligenz zurückzuführen, sondern auf ungenügendes Interesse an der Schule. Die Jugendlichen haben auch erkannt, dass ihr Verhalten gesellschaftsgefährlich ist. Das schliesst nicht aus, dass sie sich über die ganze Tragweite ihres Verhaltens nicht im Klaren gewesen sind. Dass sie aber ihre beabsichtigte Aktion als illegal ansahen, die also mit den Gesetzen nicht zu vereinbaren ist, zeigen folgende Tatsachen:

Der Jugendliche [REDACTED] diskutierte mit seiner Mutter und [REDACTED] über den Zeitungsartikel vom 20.10.65. Dabei wurde ihm von der Mutter und [REDACTED] bedeutet, daß es nicht um die Beatmusik, sondern um Erscheinungen der Unkultur ginge. Entsprechend seiner ungenügenden Verbindung zu unserem Staate glaubte er das nicht. Von seiner beabsichtigten Aktion sagte er jedoch seinen Verwandten nichts obwohl er zu diesen ein sonst enges Verhältnis hat. Auch anderen Bürgern erzählte er nichts davon.

-8-

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern

-8-

Die gleiche Verschwiegenheit zeigten die beiden anderen Mitangeklagten. So erzählte der Angeklagte [REDACTED] seinem [REDACTED] nichts von der von ihnen angezettelten Aktion, deren Auswirkungen sie unmittelbar wahrnehmen konnten.

Bei der Durchführung ihrer Straftaten gingen insbesondere die Jugendlichen [REDACTED] und [REDACTED] mit genauen Überlegungen vor. So diskutierten beide ausführlich über den Text des ersten Flugblattes. Während ursprünglich das Wort "Protestmarsch" fehlte, wurde es durch einen entsprechenden Vorschlag des Jugendlichen [REDACTED] hinzugefügt, damit klar und deutlich das Ziel dieser Aktion herausgelesen werden konnte. Zwischen beiden gab es Überlegungen, ob diese Aktion nicht auf dem Karl-Marx-Platz durchgeführt werden sollte. Das wurde jedoch von [REDACTED] verworfen, weil einige Wochen vorher dort anlässlich einer Musikaufführung es zu Ausschreitungen von Jugendlichen gekommen ist. Solche Ausschreitungen wollten sie wiederum nicht.

Der Jugendliche [REDACTED] schliesslich hatte bei dem Text, der von ihm später allein hergestellten Flugblätter ursprünglich die Worte "Trotz Beregnung" (gemeint war der Wasserwerfer) und "Stasi" (gemeint waren die Mitarbeiter der Staatssicherheitsorgane) vorgesehen. Er liess diese Worte jedoch beim Drucken heraus, weil er nicht zu weit gehen wollte, damit sein Verhalten nicht "als politisch" angesehen werde. Obwohl das bisherige Verhalten des Jugendlichen [REDACTED] und seiner Mitangeklagten bereits schon höchst politisch war, zeigt doch dieses Differenzierungsbestreben, dass ein offener Angriff auf das Ministerium für Staatssicherheit und die Volkspolizei nicht erfolgen sollte. Diese Differenzierung entsprach jedoch nicht dem politischen Unverständnis des überdurchschnittlich intelligenten jugendlichen Angeklagten [REDACTED], sondern seiner Art, grobe Formulierungen und offene Beschimpfungen zu vermeiden.

Aber auch der Jugendliche [REDACTED] war sich über das Gesellschaftsgefährliche seines Handelns im klaren. Das zeigt sein ursprüngliches Zögern, sich an der Herstellung von Flugblättern zu beteiligen. Schliesslich liess er sich durch den Mitangeklagten [REDACTED] dazu überreden.

Die Jugendlichen waren auch in der Lage gewesen, entsprechend ihrer Einsicht, dass ihre Handlungsweise gesellschaftsgefährlich ist, sich zu verhalten. Sie brauchten ihre Handlungen nur zu unterlassen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich unter ihnen eine Gruppenpsychose entwickelt hätte, gegen die sie als einzelne nichts tun konnten. Alle Jugendlichen wurden durch den Artikel in der IYZ darauf hingewiesen, daß sich in unserer sozialistischen Ordnung keine westliche Unkultur breitmachendarf. Bei einem besseren Verhältnis zu unserem Staate wäre ihnen bewusst geworden, dass damit auch ihren eigenen Interessen Rechnung getragen würde. Denn keiner dieser Angeklagten ist bisher als Rowdy aufgetreten, wenn von den Flegeheien des Jugendlichen [REDACTED] in der Schule zunächst abgesehen werden soll.

Das Gericht ist deshalb in Übereinstimmung mit allen Prozessbeteiligten einschliesslich des Vertreters der Jugendhilfe der Meinung, dass die Voraussetzungen des § 4 JGG vorliegen, dass heisst, dass ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben ist.

Bei der Bestrafung der Jugendlichen ist davon auszugehen, dass ihr Verhalten nicht nur eine ungenügende Bindung zu unserem Staate und speziell eine starke Disziplinlosigkeit in bezug auf Staatsdisziplin zeigt, sondern dass es sich nicht um Gegner unseres Staates handelt. Inwieweit durch westliche Sender einem angeblichen Verbot von Beatgruppen in der DDR das Wort gesprochen wurde, konnte in diesem Gerichtsverfahren nicht festgestellt werden. Fest steht jedoch, dass alle drei Jugendlichen durch den Empfang nicht nur von Unterhaltungssendungen, sondern auch von Nachrichten und ähnlichen Sendungen, von der westlichen Ideologie beeinflusst

-9-

988
BSU
000255

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern

BStU
000256 119

-9-

wurden und bis jetzt auf alle Fälle stark beeinflusst waren, wie sich das insbesondere für [REDACTED] und [REDACTED] ergibt. Das ist letzten Endes für die Jugendlichen auch die eigentliche Ursache ihrer Straftaten. Zugleich aber sind die eigentlichen Verursacher einer solchen Ideologie in Westdeutschland zu suchen. Die Änderung ihres Willens, indem nämlich [REDACTED] 200 Flugblätter vernichtete und [REDACTED] die begonnene 2. Flugblattaktion einstellte, hatte keinen Einfluss auf das Ergebnis der ersten Flugblattaktion. Allerdings muss das für die Einschätzung der Jugendlichen mit berücksichtigt werden.

Antrage des
Das Gericht erkannte entsprechend dem Vertreter der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Jugendlichen [REDACTED] und [REDACTED] auf eine Freiheitsstrafe in Höhe von je 1½ Jahren, wobei die einzelnen Gesetzesverstöße zueinander in Tateinheit gemäß § 73 StGB stehen und die Bestrafung aus schwereren Gesetzen, § 114 StGB, zu erfolgen hat. Für [REDACTED] erkannte die Kammer ebenfalls auf die von der Staatsanwaltschaft beantragte Freiheitsstrafe von 10 Monaten. Eine Differenzierung zwischen den Jugendlichen [REDACTED] und [REDACTED] wurde nicht für erforderlich gehalten. Während [REDACTED] an [REDACTED] herangetreten ist, stellte er seine strafbare Tätigkeit ein, obwohl der Jugendliche [REDACTED] sie fortsetzte.

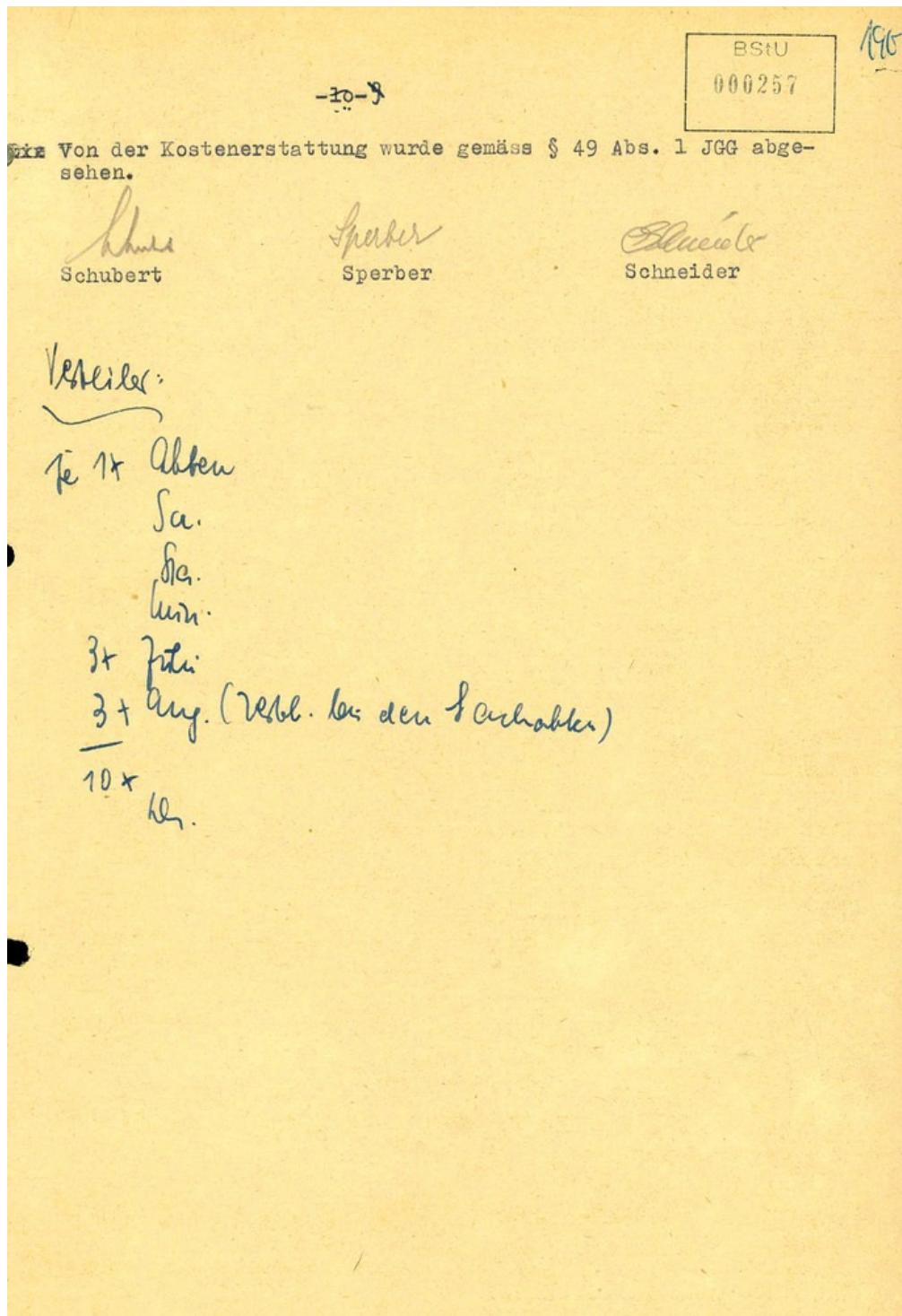
Im Hinblick auf die Schwere der Tat, insbesondere ihre Auswirkungen, musste die Kammer gegen alle drei Jugendlichen auf eine Strafe erkennen. Eine Erziehungsmäßnahme im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes war nicht angebracht. Allerdings war das Gericht ebenfalls der Meinung aller Prozessbeteiligten, dass diese Strafe, und zwar mit einer Bewährungszeit gemäß § 18 JGG, bedingt ausgesetzt werden kann. Das Gericht erwartet, dass sich die Jugendlichen während dieser Bewährungszeit verantwortungsbewusst verhalten, so daß die Vollstreckung nicht angeordnet zu werden braucht.

Gemäß § 18 Abs. 2 JGG hieß das Gericht die im Tenor dargelegte Weisung an die Jugendlichen für erforderlich. Dabei berücksichtigte die Kammer, dass es für die Jugendlichen nicht nur darauf ankommt, sich schlechthin und insbesondere nur vom Intellekt her mit den Problemen des sozialistischen Aufbaues in unserer Republik zu beschäftigen. Es ist notwendig, dass sie sich in gewisser Weise auf diesem Gebiete mit belltristischer Literatur auseinandersetzen, wobei die Schule als wesentlicher Erziehungsträger die Möglichkeit erhalten soll, darauf Einfluss zu nehmen, was gelesen wird und wie das Verarbeitete ausgewertet werden soll.

Die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Weisung, dass die Jugendlichen die 10. Klasse mit gutem Erfolg abschließen sollen, hieß das Gericht für zu allgemein und nicht der Erziehung entsprechend, die sich aus dem Charakter der vorliegenden Straftat ergibt. Dem vom Vertreter der Jugendhilfe gemachten Vorschlag, im Rahmen der Familienerziehung die Eltern [REDACTED] der Jugendlichen [REDACTED] zu verpflichten, regelmäßig an Elternabenden teilzunehmen, hat das Gericht nicht entsprochen. Eine solche Verpflichtung haben diese Erziehungspflichtigen bereits in der Hauptverhandlung abgegeben. Erst recht nicht hieß die Kammer den Vorschlag des Beistandes für begründet, über die Jugendlichen [REDACTED] die Schutzaufsicht anzuordnen. Dafür ist keine Grundlage vorhanden. Natürlich müssen sich die Erziehungspflichtigen der Jugendlichen [REDACTED] darüber im klaren sein, dass ihre ^{Eltern} Stellung zum westlichen Fernsehen und Radionahmen überprüfungsbedürftig ist, was in der Hauptverhandlung versucht wurde, insbesondere von den Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Jugendhilfe, dazulegen.

-10-

Urteil gegen zwei Schüler wegen der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern



Signatur: BArch, MfS, BV Leipzig, AU, Nr. 252/66, Bd. 5, Bl. 248-257

Blatt 257